

II- 2428 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 010.029-Parl./73

Wien, 1973-04-13

1105 / A.B.
ZU 1086 / J.
Präs. am 13. April 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 1086/J-NR/73, die die Abgeordneten
Dr. Gasperschitz und Genossen am 15. Februar
1973 an mich richteten, beehre ich mich wie
folgt zu beantworten:

ad 1): Mir ist selbstverständlich
bekannt, daß der Personalvertretung gemäß § 9
Abs. 1 lit. b des Bundes-Personalvertretungsge-
setzes die Mitwirkung bei Anträgen des Dienststel-
lenleiters auf Ernennungen zu steht.

Gemäß § 10 Abs. 1 des genannten
Gesetzes sind beabsichtigte Maßnahmen des Dienst-
stellenleiters im Sinne des § 9 Abs. 1 dem Dienst-
stellenausschuß, bzw. im vorliegenden Fall dem

- 2 -

Zentralausschuß, spätestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat mit Schreiben vom 22. September 1972 dem Zentralausschuß der Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung die beabsichtigte Maßnahme zur Kenntnis gebracht. Dabei wurde darauf verwiesen, daß einer Stellungnahme des Zentralausschusses bis 11. Oktober 1972 entgegen gesehen wird.

Eine Stellungnahme des Zentralausschusses ist am 13. Oktober 1972 im Bundesministerium für Unterricht und Kunst eingelangt.

ad 2): Wie ich schon in der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt habe, wurde keineswegs das gesetzlich garantierte Mitwirkungsrecht der Personalvertretung ignoriert, da eine Stellungnahme des Zentralausschusses erst am 13. Oktober 1972 im Bundesministerium für Unterricht und Kunst eingelangt ist, obwohl ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß ich nach dem 11. Oktober 1972 den Vorschlag auf Ernennung dem Herrn Bundespräsidenten vorzulegen beabsichtige.

- 3 -

ad 3): Nach dem vorher Gesagten, ist ein Antrag gemäß § 10 Abs. 7 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, wie er mit Datum 7. November 1972 gestellt wurde, unerheblich. Ich habe daher keineswegs eine mir gesetzlich auferlegte Pflicht unterlassen.

ad 4): Ich habe mich immer bemüht ein gutes Verhältnis zu den Personalvertretungen aufrecht zu erhalten, weil ich mir der Bedeutung der Personalvertretung als Interessensvertretung sehr wohl bewußt bin. Ich bin deshalb meiner gesetzlichen Verpflichtung - wie schon vorher erwähnt - voll nachgekommen. Es ist selbstverständlich, daß ich mich bei meiner Entscheidung an die gesetzlichen Verpflichtungen halte, was auch geschehen ist. Daher kommt für mich ein Hinwegsetzen über die Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes nicht in Frage.

Red. J. J. J.